

Verordnung

betreffend die

Regelung des Butterverkaufes

und die Errichtung von städtischen Butterabgabestellen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Mit Genehmigung des k. k. Amtes für Volksernährung werden auf Grund der kais. Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, für die Regelung der Butterabgabe an Haushaltungen und Einzelpersonen folgende Anordnungen getroffen:

1. Von Dienstag den 10. Juli 1917 angefangen erhalten die mit gelben Mehlbezugskarten beteiligten Haushaltungen und Einzelpersonen, die im Besitze von Fett- und Butterkarten sind, die Butter nur in den städt. Butterabgabestellen.
2. Die städt. Butterabgabestellen sind in der Weise errichtet, daß jeder Mehlbezugskarte eine städt. Butterabgabestelle entspricht. Es haben daher alle einer bestimmten Mehlbezugskarte zugewiesenen Personen die Butter nur bei der dieser Mehlbezugskarte entsprechenden Butterabgabestelle zu beziehen.
3. Die Bezugsberechtigten erfahren ihre Butterabgabestelle in ihrer Mehlbezugskarte, welche verpflichtet ist, die Adresse der städt. Butterabgabestelle ersichtlich zu machen.
4. Wechsels Erhaltung der Butter sind in der zuständigen Butterabgabestelle die Mehlbezugsarten und sämtliche dem Haushalte zuzurechnende Butter- und Fettarten vorzuweisen. Für jede Butter- oder Fettart (die Anzahl derselben kann selbstverständlich niemals die Anzahl der verfügbaren Personen übersteigen) werden wöchentlich 6 kg Butter bis auf weiteres ausgegeben.
5. Von den Butterarten (sei es für Erwachsene, sei es für Kinder) werden sämtliche Abschnitte der entsprechenden Woche, von den Fettarten für Kinder sämtliche Abschnitte, von den Fettarten für Erwachsene und Schwerarbeiter die drei unteren Abschnitte der entsprechenden Woche von dem Verkäufer abgetrennt.
6. Diabetiker, denen eine erhöhte Butterration behördlich bewilligt wurde, haben ihre Butterkarte und Butterzusatzkarte beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zur Abkempfung bringen zu lassen und werden solche abgekempfte Karten vorläufig voll eingelöst.
7. Der erfolgte Verkauf wird auf der Mehlbezugskarte in der ersten Woche durch Durchschneiden des Buchstaben A, in der zweiten des Buchstaben B, x, in der letzten Buchstabenreihe der Karte ersichtlich gemacht werden.
8. Der Butterverkauf findet in den Butterabgabestellen an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags während der ganzen Geschäftszeit statt und ist die Buttermenge für jede Person sichergestellt.

Jedes Anstellen ist daher vollkommen überflüssig und zwecklos.

9. Für die Inhaber der städt. Butterabgabestellen wurden besondere Vorschriften erlassen.
10. Mitglieder von Konjunktur-Organisationen, welche im Besitze einer blauen Mehlbezugskarte sind, haben die auf sie entfallende Buttermenge, welche gleichfalls bis auf weiteres 6 kg pro Person und Woche beträgt, nur im Wege ihrer Organisation zu beziehen.
11. Diejenigen Vereine und Anstalten, welche auf Grund besonderer Anweisungen des Bezirkswirtschaftsamtes Stelle 2 Mehl beziehen, und nicht über Befreiung des k. k. Amtes für Volksernährung direkt mit Butter beteiligt werden, haben sich wegen Anschaffung von Butterbezugsanweisungen und Zuweisung zu einer städt. Butterabgabestelle an das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 4, I., Neudorf Rathaus, 2. Stock, Stiege 8 an Wochentagen in der Zeit von 8 früh bis 2 Uhr nachmittags zu wenden.
12. Geringeren haben sich alle anderen Anstalten, wie Spitäler, Sanatorien, Reformalteszenten und Erholungsheime, Pension x., insofern sie ihren Bedarf nicht anderweitig decken können, wegen eines eventuellen Butterbezuges direkt an das k. k. Amt für Volksernährung zu wenden.

Wer bei Bestimmungen dieser Verordnung unübersehbar, nicht, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Anstellung eines Gewerbetreibenden, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde k. Jankov

am 7. Juli 1917.